

An alle
Gemeinden und Gemeindeverbände

Per E-Mail!

Datum: 22.01.2021

Sachbearbeiter: GH

G:\Allgemein\Rundschreiben\2021\Corona_Informationen GB XXVI -
3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung.docx

3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Bürgermeister*innen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie Ihnen bereits bekannt ist, wird der „harte“ Lockdown verlängert und tritt zu diesem Zweck mit 25. Jänner 2021, 00:00 Uhr, die mittlerweile 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung in Kraft. Diese Verordnung tritt laut Verordnungstext am 03. Februar 2021 wieder außer Kraft. Es ist aber – wie schon bisher – damit zu rechnen, dass der Hauptausschuss im Nationalrat die Verlängerung bis zum 07. Februar 2021 beschließt. Ob dann – wie von der Bundesregierung angekündigt – erste Lockerungsschritte erfolgen, wird sich erst zeigen.

Seitens des Kärntner Gemeindebundes dürfen wir Ihnen im Anhang

- die **3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung** und
- **FAQs der Bunderegierung über die (weiter) geltenden Maßnahmen** übermitteln sowie über Folgende, für die Kärntner Gemeinden relevante Neuerungen informieren:

1. Grundsätzliches

Die Maßnahmen der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (2. COVID-19-NotMV) werden beibehalten. Wir dürfen daher – um Wiederholungen zu vermeiden – auf unsere bisherigen Rundschreiben verweisen, in welchen Sie auch die weiterhin gültigen Regelungen zu Veranstaltungen, Sporteinrichtungen, dem Dienstbetrieb in den Gemeinden etc. finden.

Es haben sich aber doch in 3 Bereichen Verschärfungen ergeben (siehe unten Punkte 2 bis 4).

2. Erweiterung des einzuhaltenden Abstandes

Seit Beginn der Pandemie war es stets ein Abstand von einem Meter einzuhalten. Dieser Abstand wird mit der neuen Verordnung nunmehr auf zwei Meter erweitert. An öffentlichen Orten ist nunmehr gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Kurzfristige Unterschreitungen sind weiterhin möglich (Gehsteig etc.)

3. FFP2-Schutzmaskenpflicht

Hinsichtlich des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes tritt mit 25.01.2021 eine Verschärfung für zahlreiche Bereiche ein.

Zukünftig sind an folgenden Orten bzw. bei folgenden Tätigkeiten Atemschutzmasken der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder Maske mit äquivalentem bzw. höheren Schutzniveau zu tragen:

- Parteienverkehr von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten;
- In Massenbeförderungsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen;
- Bei gemeinsamer Benützung Kraftfahrzeugen für Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, in Taxis und taxiähnlichen Betrieben, sowie an Bord von Luftfahrzeugen (So müssen Mitarbeiter des Bauhofes bei gemeinsamen Ausfahrten eine FFP2-Maske tragen; für den Kindergarten- oder Schülertransport sieht § 4 Abs 2 eine Ausnahme vor);
- Weiterhin bei der Benützung von, Seilbahnen, Gondeln und abdeckbaren Sesselliften;
- Beim Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten, sohin in sämtlichen geöffneten Geschäften und in Märkten indoor und outdoor;
- Wenn aufgrund der Eigenart der Dienstleistung der vorgeschriebene Abstand von 2 Metern zwischen Kunden und Dienstleister nicht eingehalten werden kann;
- Mitarbeiter von Alten- und Pflegeheimen bei Kontakt mit Bewohnern, sowie Besucher und Begleitpersonen während des gesamten Besuches;

Auch wenn seitens des Kärntner Gemeindebundes das Tragen einer FFP2-Schutzmaske in allen öffentlichen Lebensbereichen empfohlen wird, ist laut Verordnungstext das Tragen eines eng anliegenden Mund-Nasen-Schutzes in folgenden Situationen ausreichend:

- Generell beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen, sofern nicht das Tragen einer FFP2-Maske wie oben vorgeschrieben ist;
- Beim Betreten des Arbeitsortes in geschlossenen Räumen (wenn daher Mitarbeiter keinen Parteienverkehr haben, reicht nach dieser Verordnung wie bisher ein eng anliegender Mund-Nasen-Schutz);
- Während des Aufenthaltes in zulässigerweise geöffneten Betriebsstätten des Gastgewerbes (in Kranken- und Kuranstalten, in Alten- und Pflegeheimen etc.), mit Ausnahme des Verweilens am Verabreichungsplatz;
- Bei der Abholung von Speisen und alkoholfreien Getränken
- Beim Betreten allgemein zugänglicher Bereiche in geschlossenen Räumen von zulässigerweise geöffneten Beherbergungsbetrieben;
- Bei zulässigen Veranstaltungen (siehe § 12 3. COVID-19-NotMV, zB bei unaufschiebbaren beruflichen Zusammenkünften, bei unaufschiebbaren Zusammenkünften von Organen politischer Parteien etc.)
- Bei Aus- und Fortbildungen.

Weiterhin eine Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Maske besteht für:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (Bei Kindern zwischen 6 und 14 Jahren reicht das Tragen eines eng anliegenden Mund-Nasen-Schutzes auch wenn grundsätzlich das Tragen einer FFP2-Maske vorgeschrieben ist);
- Für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann;
- Für Schwangere;
- Während der Konsumation von Speisen und Getränken sowie
- Für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen während der Kommunikation.

Außerdem gilt die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske nicht, wenn diese nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Die Zumutbarkeit bemisst sich zunächst an der jeweiligen regionalen Verfügbarkeit, wobei aber auch in der Person des Verpflichteten liegende Umstände zu berücksichtigen sind (zB kann die Bestellung im Onlinehandel einer Person mit geringen digitalen Kenntnissen und ohne internetfähige Geräte nicht zugemutet werden). In diesem Fall ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Seitens des Kärntner Gemeindebundes wird zum Schutz der Mitmenschen und zur Eindämmung der Pandemie empfohlen, zukünftig während der beruflichen Tätigkeit bei Kontakt mit anderen Personen generell FFP2-Masken zu tragen, da diese ein weit höheres Schutzniveau bieten und ohnehin beim Einkauf oder in den öffentlichen Verkehrsmitteln getragen werden müssen. Eine solche Verpflichtung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer kann allerdings nur im Einvernehmen erfolgen.

Bereitstellung von FFP2-Schutzmasken und Verantwortlichkeiten:

Die Bürger sind rechtlich selbst dafür verantwortlich, eine FFP-2-Schutzmaske zu erwerben und in vorgeschriebener Weise zu benützen. Ebenso ist nicht der Dienstgeber, sondern der Dienstnehmer (KindergärtnerInnen, im Parteienverkehr bzw. im Altstoffsammelzentrum tätige Gemeindebedienstete) dafür (rechtlich) verantwortlich, dass er ab Montag, 25. Jänner 2021, eine FFP2-Maske bei sich hat und trägt.

Es wird seitens des Kärntner Gemeindebundes empfohlen, den Bediensteten FFP-2-Masken zur Verfügung zu stellen, da sich aus § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz eine gewisse Kontrollpflicht für Inhaber einer Betriebsstätte oder Arbeitsortes ergibt. Ebenso lässt sich aus der Fürsorgepflicht des Dienstgebers eine solche Verpflichtung des Dienstgebers rechtfertigen.

Seitens des Kärntner Gemeindebundes ist eine Sammelbestellung von FFP-2-Masken geplant. Genauere Informationen folgen demnächst in einer eigenen Aussendung.

4. Wöchentliche Testungen

Rechtliche Situation:

In § 6 Abs. 4 sowie § 7 und § 8 der 3. COVID19-NotMV werden nunmehr Testungen für bestimmte Berufsgruppen angeordnet. Hierbei handelt es sich um

- Arbeitnehmer elementarer Bildungseinrichtungen, die im Rahmen der Betreuung und Förderung in unmittelbarem Kontakt mit Kindern stehen (Elementarpädagogen und sonstiges Betreuungspersonal),
- Lehrer, die im unmittelbaren Kontakt mit Schülern stehen,
- Arbeitnehmer in Bereichen der Lagerlogistik, wenn der Mindestabstand von zwei Metern regelmäßig nicht eingehalten werden kann,
- Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt (dies inkludiert auch Patientenkontakt) und
- Personen, die im Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten tätig sind.

Diese Berufsgruppen haben spätestens alle sieben Tage einen negativen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 vorzuweisen. Ist dies nicht möglich, haben diese Personen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP-2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske bei Kundenkontakt, Kontakt mit Kindern oder Schülern sowie bei Parteienverkehr zu tragen. Die Tragepflicht ist auf diese Zeiträume beschränkt, so dass insbesondere während der Pausen keine derartige Verpflichtung besteht.

Zur Klarstellung sei aber noch zu erwähnen, dass die wöchentliche Testung (mit negativem Ergebnis) zwar vom Tragen einer FFP2-Maske entbindet, jedoch FFP2-Masken sehr wohl weiterhin in Geschäften oder in öffentlichen Verkehrsmitteln zu tragen sind. Auch ist trotz negativer Testung im Parteienverkehr oder im elementarpädagogischen Bereich weiterhin ein eng anliegender Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sodass die wöchentlichen Tests zwar sinnvoll sind, um das Infektionsgeschehen besser kontrollieren zu können, im Ergebnis aber für die Bediensteten keine besonders große Erleichterung bringt.

Ergänzend sei noch zu erwähnen, dass Personen aus der oben erwähnten Personengruppe, die in den vergangenen sechs Monaten mit COVID-19 infiziert waren und mittlerweile genesen sind, nicht an den

Testungen teilnehmen müssen. Sie müssen am Arbeitsplatz allerdings einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Als Nachweis gelten etwa der behördliche Absonderungsbescheid bzw. ein positives PCR- oder Antigen-Test-Ergebnis sowie der Nachweis von neutralisierenden Antikörpern für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Für Fragen steht Ihnen unsere Landesgeschäftsstelle gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße

Der Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant